

## **Vorblatt**

### **Ziel(e)**

- Erhöhte Transparenz von Investor-Staat Schiedsverfahren

Das Übereinkommen über Transparenz in Investor-Staat-Schiedsverfahren auf der Grundlage von Verträgen macht die UNCITRAL-Transparenzregeln auch auf Schiedsverfahren auf der Grundlage von Investitionsschutzabkommen anwendbar, die vor dem 1. April 2014 geschlossen wurden. Das Übereinkommen erhöht daher wesentlich die Transparenz in Investor-Staat Schiedsverfahren, indem es Transparenz auch in Verfahren im Rahmen von bereits bestehenden Investitionsabkommen gewährleistet.

### **Inhalt**

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

- Veröffentlichung von Daten und Unterlagen

Nach den UNCITRAL-Transparenzregeln müssen bei Investitionsschiedsverfahren zwischen Investoren und deren Gaststaaten unter anderem folgenden Daten und Unterlagen öffentlich gemacht werden: Schiedsklage, Name der Parteien, betroffene Wirtschaftssektoren und Abkommen, Klageerwiderung, Liste der Beweismittel und Schiedsspruch. Auf Antrag der Parteien oder auf Initiative des Schiedsgerichts können auch einzelne Dokumente (zum Beispiel Beweismittel) öffentlich gemacht werden. Mündliche Verhandlungen im Rahmen der Schiedsverfahren sollen grundsätzlich öffentlich geführt werden. Auf Antrag können einzelne Informationen oder Dokumente aber auch als vertraulich klassifiziert und von einer Veröffentlichung ausgenommen werden, zum Beispiel aus Sicherheits- oder patentrechtlichen Gründen. Die Entscheidung darüber liegt beim Schiedsgericht.

### **Wesentliche Auswirkungen**

Es sind keine finanziellen Auswirkungen für die Republik Österreich zu erwarten. Allfällige Kosten könnten durch Rechtsanwalts honorare entstehen, die sich in der Zusammenstellung und Vorbereitung der zu veröffentlichenden Dokumenten begründen. Investitionsschutzabkommen bestehen seit den 1960er Jahren. Der Republik Österreich gegenüber wurde seither ein Mal ein Investitionsschutzabkommen releviert. Finanzielle Auswirkungen hätten nur Klagen von Investoren aus solchen Staaten, die das Übereinkommen ebenfalls ratifiziert haben. Auf Verfahren, die vor dem Inkrafttreten des Übereinkommens eingeleitet wurden, findet das Übereinkommen keine Anwendung. Es ist daher nicht zu erwarten, dass in absehbarer Zeit für die Republik Österreich Kosten anfallen.

Kosten könnten für österreichische Unternehmer anfallen, die ausländische Staaten, die das Übereinkommen ebenfalls ratifiziert haben, auf der Grundlage eines Investitionsschutzabkommens, das vor dem 1. April 2014 geschlossen wurde, klagen.

In den Wirkungsdimensionen gemäß § 17 Abs. 1 BHG 2013 treten keine wesentlichen Auswirkungen auf.

### **Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:**

Die Europäischen Union nimmt eine Unterzeichnung und Ratifikation des Übereinkommens ebenfalls in Aussicht.

**Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:**

Keine

## **Wirkungsorientierte Folgenabschätzung**

### **Übereinkommen über Transparenz in Investor-Staat-Schiedsverfahren auf der Grundlage von Verträgen**

Einbringende Stelle: BMEIA  
 Laufendes Finanzjahr: 2017  
 Inkrafttreten/ 2017  
 Wirksamwerden:

#### **Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag**

Das Vorhaben trägt der Maßnahme "Pflege und Weiterentwicklung der bilateralen und multilateralen Beziehungen Österreichs, inkl. der Vertragsbeziehungen sowie Umsetzung europa-, außen-, wirtschafts- und sicherheitspolitischer Interessen, wie etwa durch die Durchführung regelmäßiger Treffen auf politischer und BeamtenInnenenebene" für das Wirkungsziel "Sicherstellung der außen-, sicherheits-, europa- und wirtschaftspolitischen Interessen Österreichs in Europa und in der Welt. Weiterer Ausbau des Standortes Österreich als Amtssitz und Konferenzort sowie der Beziehungen zu den Internationalen Organisationen. Umfassende Stärkung der Rechte von Frauen und Kindern." der Untergliederung 12 Äußeres bei.

### **Problemanalyse**

#### **Problemdefinition**

Verfahren zwischen Investoren und Staaten auf der Grundlage von Investitionsschutzabkommen wurden in der Vergangenheit wegen mangelnder Transparenz kritisiert. Im Rahmen der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht (UNCITRAL) wurden daher im Jahr 2013 die Regeln über Transparenz in Investor-Staat-Schiedsverfahren auf der Grundlage von Verträgen („UNCITRAL-Transparenzregeln“) angenommen. Diese UNCITRAL-Transparenzregeln gelten jedoch grundsätzlich nur für Streitigkeiten aus Investitionsabkommen, die ab dem 1. April 2014 geschlossen wurden. Daher wurde das gegenständliche Übereinkommen verhandelt, dessen wesentlicher Inhalt es ist, dass sich seine Vertragsparteien bereit erklären, die UNCITRAL-Transparenzregeln auch auf Investitionsabkommen anzuwenden, die vor dem 1. April 2014 geschlossen wurden.

#### **Nullszenario und allfällige Alternativen**

Die UNCITRAL-Transparenzregeln wären nicht auf Streitigkeiten aus Investitionsschutzabkommen anwendbar, die vor dem 1. April 2014 geschlossen wurden.

### **Interne Evaluierung**

Zeitpunkt der internen Evaluierung: 2020

Evaluierungsunterlagen und -methode: Es müssen keine organisatorischen Maßnahmen gesetzt werden.

### **Ziele**

#### **Ziel 1: Erhöhte Transparenz von Investor-Staat Schiedsverfahren**

Beschreibung des Ziels:

Die UNCITRAL-Transparenzregeln sind auch auf Investitionsabkommen anzuwenden, die vor dem 1. April 2014 geschlossen wurden. Die Anzahl potentieller Investor-Staat Schiedsverfahren, auf die die UNCITRAL-Transparenzregeln anzuwenden sind, wird dadurch erhöht.

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Investor-Staat Schiedsverfahren auf der Grundlage von Investitionsschutzabkommen, die vor dem 1. April 2014 geschlossen wurden, werden unter Ausschluss der Öffentlichkeit geführt.	Die UNCITRAL-Transparenzregeln sind im Verhältnis zu jenen Staaten, die das gegenständliche Übereinkommen ebenfalls ratifiziert haben, auch auf Investor-Staat Schiedsverfahren auf der Grundlage von Investitionsschutzabkommen anwendbar, die vor dem 1. April 2014 geschlossen wurden.

## Maßnahmen

### Maßnahme 1: Veröffentlichung von Daten und Unterlagen

Beschreibung der Maßnahme:

Folgende Daten und Unterlagen müssen öffentlich gemacht werden: Schiedsklage, Name der Parteien, betroffene Wirtschaftssektoren und Abkommen, Klageerwiderung, Liste der Beweismittel und Schiedsspruch. Auf Antrag der Parteien oder auf Initiative des Schiedsgerichts können auch einzelne Dokumente (zum Beispiel Beweismittel) öffentlich gemacht werden. Mündliche Verhandlungen im Rahmen der Schiedsverfahren sollen grundsätzlich öffentlich geführt werden. Auf Antrag können einzelne Informationen oder Dokumente aber auch als vertraulich klassifiziert und von einer Veröffentlichung ausgenommen werden, zum Beispiel aus Sicherheits- oder patentrechtlichen Gründen. Die Entscheidung darüber liegt beim Schiedsgericht.

Umsetzung von Ziel 1

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Investor-Staat Schiedsverfahren auf der Grundlage von Investitionsschutzabkommen, die vor dem 1. April 2014 geschlossen wurden, werden unter Ausschluss der Öffentlichkeit geführt.	In Investor-Staat Schiedsverfahren auf der Grundlage von Investitionsschutzabkommen, die vor dem 1. April 2014 geschlossen wurden, werden die in den Transparenzregeln festgelegten Daten und Unterlagen veröffentlicht.

## Abschätzung der Auswirkungen

### Unternehmen

#### Finanzielle Auswirkungen auf Unternehmen

Das Vorhaben hat keine wesentlichen finanziellen Auswirkungen auf Unternehmen.

Erläuterung

Zusätzliche Kosten entstehen für jene österr. Unternehmen, die unter einem Investitionsschutzabkommen, das vor dem 1. April 2014 geschlossen wurde, einen Staat klagen. Die Kosten entstehen dadurch, dass die

Rechtsanwälte solcher Unternehmen die Unterlagen, die unter den Transparenzregeln zu veröffentlichen sind, zusammenstellen, sichten und allenfalls schwärzen müssen. Ob tatsächlich Kosten anfallen und in welcher Höhe, hängt von mehreren Faktoren ab: 1) Die UNCITRAL-Transparenzregeln sind auf Investitionsschutzabkommen, die vor dem 1. April 2014 geschlossen wurden, nur dann anwendbar, wenn der Staat der Investition das Übereinkommen ebenfalls ratifiziert hat. 2) Die Höhe der Kosten der Unternehmen hängt davon ab, wieviele Klagen gegen Staaten eingebracht werden. Von Schiedsverfahren österreichischer Unternehmen gegen ausländische Staaten erfahren die österreichischen Behörden nur dann, wenn die Unternehmen die österreichischen Behörden diesbezüglich kontaktieren. Es liegt daher kein vollständiges Bild über die Anzahl von Schiedsverfahren vor. 3) Die Höhe der Kosten ist abhängig vom Umfang des Verfahrens und den zu veröffentlichten Unterlagen. 4) Die Höhe der Kosten ist weiters von den Honorarsätzen der Rechtsanwälte abhängig.

### Angaben zur Wesentlichkeit

Nach Einschätzung der einbringenden Stelle sind folgende Wirkungsdimensionen vom gegenständlichen Vorhaben nicht wesentlich betroffen im Sinne der Anlage 1 der WFA-Grundsatzverordnung.

<b>Wirkungsdimension</b>	<b>Subdimension der Wirkungsdimension</b>	<b>Wesentlichkeitskriterium</b>
Unternehmen	Finanzielle Auswirkungen auf Unternehmen	Mindestens 10 000 betroffene Unternehmen oder 2,5 Mio. € Gesamtbe- bzw. entlastung pro Jahr

Diese Folgenabschätzung wurde mit der Version 3.6 des WFA – Tools erstellt.